

VER  
ER  
E  
NE  
S  
E



Steuererklärung zur  
**Weisung** zur  
Steuerklärung  
2006

STANZTHEATERUNDMARIONET  
STENSINDIHREWEITERENAUS  
DRUCKSITTELWICHTIGEPULS  
GIPTSIWIHTREAPULS  
OLYMONNERSALDASOFNIE  
STER-ARPOCUMPIGLIA  
PICTURASTEXILIASCUIPTUR  
EUREIWSSTIETIOMA  
RISTEISESULTIUR  
MUSOEXPCASIN  
VSCO:READRADATELLAIMPULS  
IMPURTANTSPEBILSVNLUPDA  
DLARTCONSTRUCTIV



# Inhaltsübersicht

Adressen und Informationen, die weiterhelfen	4
Muster für Aufstellungen	10
Beispiel	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	18
Kapitalleistungen aus Vorsorge	18
<b>Einkünfte im In- und Ausland</b>	19
<b>Abzüge</b>	25
Einkommensberechnung	30
<b>Vermögen im In- und Ausland</b>	32
Beilagen zur Steuererklärung	35
<b>Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2006 mit Verrechnungssteuerantrag</b>	36
Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern – direkte Bundessteuer	40
Steuertarife	42
Mietwertansätze 2006	46

## Zum besseren Verständnis:

### ▼ **Kalenderjahr 2007**

- ▶ **Steuererklärung 2006** (Bemessung 2006)
- ▶ **provisorische Rechnung 2007 Kanton/Gemeinde**
- ▶ **provisorische Rechnung 2006 Bund**
- ▶ **Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2006  
Kanton / Gemeinde / Bund** (soweit möglich)

### ▼ **Kalenderjahr 2008**

- ▶ **Steuererklärung 2007** (Bemessung 2007)
- ▶ **provisorische Rechnung 2008 Kanton/Gemeinde**
- ▶ **provisorische Rechnung 2007 Bund**
- ▶ **Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2007  
Kanton / Gemeinde / Bund** (soweit möglich)

# Informationen zur Steuerperiode 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2006 richtig auszufüllen.

## Was ist neu in der **Steuerperiode 2006**?

- Mit Änderung der Mietwertverordnung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Mietwertansätze für das Steuerjahr 2006 angepasst. Die Ansätze sind den Tabellen auf den Seiten 46 und 47 zu entnehmen.
- Ab dem Steuerjahr 2006 wird gemäss Steuerharmonisierungsgesetz der Abzug für Zuwendungen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, die bisher auf Geldleistungen beschränkt waren, auf übrige Vermögenswerte ausgedehnt. Im Weiteren werden abzugsfähig freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Sofern die vom Grossen Rat am 11. September 2006 beschlossenen Änderungen des luzernischen Steuergesetzes in Kraft treten, erhöht sich der Abzug bis auf 20 Prozent des Nettoeinkommens. Siehe dazu Ziffer 324 auf Seite 30. \*)
- Abzüge und Tarife bei der direkten Bundessteuer:  
Der Bundesrat hat die Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen durch Streckung der Tarife und Erhöhung der Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen, des Abzugs vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten sowie der Sozialabzüge ausgeglichen. Die Details zu den Abzügen entnehmen Sie bitte den Seiten 40 und 41 «Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer». Den Tarif finden Sie auf Seite 45.

Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung nach Möglichkeit mit dem PC-Programm **steuern.lu.2006** auszufüllen. Das Programm kann ab Anfang Februar 2007 entweder vom Internet unter **www.steuern.lu.ch** auf Ihren PC geladen oder als CD-ROM bei Ihrem Gemeindesteuernamt **gratis** bezogen werden.



Falls Sie Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteuernamt gerne behilflich.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Luzern  
Steueramt Ihrer Gemeinde

\*) Im Zeitpunkt der Abfassung der Wegleitung ist der Entscheid über ein mögliches Referendum gegen das geänderte Steuergesetz noch nicht gefallen.

## Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir, Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteueramt gerne zur Verfügung.**

### Gemeindesteueramt

**Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes.** Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46, oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) beziehen.

### [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

Die kantonale Steuerverwaltung ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter **[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)** abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort insbesondere ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung und zur Steuerberechnung (Steuerkalkulator) sowie Formulare abrufen.

### Luzerner Steuerbuch

Auf Beginn der Steuerperiode 2001 ist das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** erschienen. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) frei zugänglich ist, kann es aber von jedermann gratis konsultiert werden. Das Luzerner Steuerbuch umfasst 6 Ordner mit Loseblättern. In der gedruckten Fassung kann es beim Lehrmittelverlag/DMZ, Schachenhof 4, 6014 Littau, oder Fax 041 259 42 09 bestellt werden (Fr. 285.–).

### Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist das vom PC erstellte Datenblatt beizulegen

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern bietet für die Steuerperiode 2006 ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung an. Die meisten Formulare für natürliche Personen (also auch für Selbständigerwerbende und Landwirte) können elektronisch erstellt werden. Es wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut und Daten aus den Vorperioden können teilweise übernommen werden. Die Daten können mittels dem integrierten Bar-Code-Blatt bei den Gemeindesteuerämtern wie auch bei der Steuerverwaltung eingescannt und unmittelbar weiterverarbeitet werden.

Die Software **steuern.lu.2006** wird ab Anfang Februar 2007 auf dem Internet zur Verfügung stehen – mit Versionen für PC-, Mac- und Linux-User. Als Alternative kann bei den Gemeindesteuerämtern bzw. bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern kostenlos eine CD-ROM bezogen werden. Für Ihre installations- und programmtechnischen Fragen wird eine Hotline eingerichtet.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind, sowie mit dem von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern definierten Bar-Code eingereicht werden.

**Reichen Sie dem Steueramt in jedem Falle die Ihnen vom Steueramt zugestellten Originale der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ein,** auch wenn diese unausgefüllt sind; sie dienen dem Steueramt als Aktendossier.

## Wer hat eine Steuererklärung 2006 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2006 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2006 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2006 volljährig geworden sind (Jahrgang 1988), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2006 einzureichen. Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler/Schülerinnen, Lehrlinge oder Studenten/Studentinnen während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht mündig ist.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2006 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
  - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als Fr. 120'000.– betragen
  - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.
- Bitte füllen Sie die Steuererklärung 2006 auch vollständig aus, wenn gemäss «Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe» die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass erfüllt sind. Das Merkblatt erhalten Sie beim Gemeindesteueramtsamt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch).

## Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2006 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2006 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2006 je eine separate Steuererklärung 2006 einzureichen.

## Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2006

Erfolgt in der Steuerperiode 2006 ein Wegzug in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist keine Steuererklärung mehr einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2006 ein Wegzug ins Ausland, endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2006 bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2006 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

**Wegzug aus dem Kanton Luzern**

## Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2006

Erfolgt in der Steuerperiode 2006 ein Zuzug von einem anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2006 und das Vermögen per 31. Dezember 2006 zu deklarieren.

**Zuzug in den Kanton Luzern**

Erfolgt in der Steuerperiode 2006 ein Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2006 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2006 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2006 in die Steuererklärung einzutragen. Analoges gilt beim Wechsel von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung.

## Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2006

### Todesfall

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2006 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinnen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2006 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2006 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbstständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2006 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2006 sowie sein Vermögen Ende 2006 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuererklärungen anzugeben.

## Grundsätze der Gegenwartsbemessung

### Allgemeiner Grundsatz

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2006 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2006 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2006 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2006 einzutragen.**

### Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2006 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

### Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

### Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Wenn Sie im Jahre 2006 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der Vorderseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2006 sind in der Steuererklärung 2006 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2006 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer erhoben, die das Vermögen für die Zeit ab Beginn 2006 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2006 berücksichtigt. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

### Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerausscheidung vor.

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung) werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Für weitere Informationen besteht ein Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht von natürlichen Personen.

## Beginn und Beendigung der Steuerpflicht

## So gehen Sie am besten vor

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Sparhefte** mit den nachgetragenen Zinsen 2006
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2006 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

## Zuerst Unterlagen beschaffen

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung.

## Der nächste Schritt

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen (z.B. über Einzahlung in die Säule 3a) oder Belege und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Eine Checkliste finden Sie auf Seite 35 dieser Wegleitung. Bitte erstellen Sie immer dann eine **Aufstellung**, wenn sich eine Deklaration aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Ein Muster für eine Aufstellung finden Sie auf Seite 10 dieser Wegleitung. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuerklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

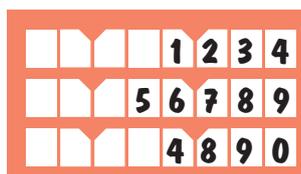
## Die Wegleitung gibt Auskunft

Für das Ausfüllen der **Steuererklärung mit dem PC** siehe Seite 4 dieser Wegleitung.

## Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerformulare optimal mit modernster Technologie (Scanning) automatisch und schneller verarbeitet werden können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte.

- Wenn Sie die Steuererklärung **«von Hand» ausfüllen**, schreiben Sie bitte mit einem schwarzen oder blauen Filzstift oder Kugelschreiber; bitte keine Farben (rot, grün) und kein Bleistift zu verwenden.
- Bitte füllen Sie die Formulare auch nicht mit Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.
- Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Damit die elektronische Lesbarkeit erreicht werden kann, ist das Verbinden von Ziffern unbedingt zu vermeiden.

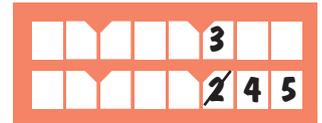


richtig

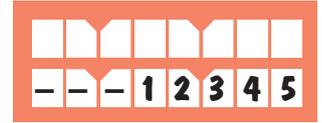


falsch, keine Farben verwenden!

- Fehler bitte mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) korrigieren und Korrekturen in den richtigen Feldern anbringen. Die roten Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden. Die spezialisierten Programme sehen nur die weissen Felder. Die roten Einrahmungen sind für die Programme nicht sichtbar.



falsch, nicht in falsche Felder schreiben!



falsch, Felder nicht durchstreichen!

Sie ermöglichen so, dass die Formulare optimal mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können.

## Was bei Terminproblemen?

### Fristerstreckungsgesuch einreichen

Die Steuererklärung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit der Zustellung ausgefüllt an das Gemeindesteuernamt zurückzusenden. Die Selbständigerwerbende müssen ihre Steuererklärungen 2006 direkt der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, einreichen (Ausnahme Stadt Luzern). Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt für Selbständigerwerbende. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, verlangen Sie beim Gemeindesteuernamt vor Ablauf der Frist mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung. Selbständigerwerbende (ohne Landwirte/Landwirtinnen) reichen das Fristerstreckungsgesuch bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, ein. Selbständigerwerbende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern richten das Fristerstreckungsgesuch an das Steueramt der Stadt Luzern. Die Frist wird entsprechend den angegebenen Gründen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass über den 30. November 2007 hinausgehenden Gesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuererklärung verlangen, empfehlen wir trotzdem das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen und innert der ordentlichen Frist (30 Tage seit der Zustellung der Steuererklärung) einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Selbständigerwerbende, Landwirte/Landwirtinnen und Steuerpflichtige mit professionellen Stellvertretungen haben eine generelle Frist für die Einreichung der Steuererklärungen bis am 31. August 2007. Die professionellen Stellvertretungen sind darüber informiert, dass laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuererklärungen 2006 einzureichen sind.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entschiede oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

## Wichtig zu wissen

### Bundessteuer

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

### Ehepaare

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

### Ermessenseinschätzung

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässig

sige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Der Versuch einer Steuerhinterziehung wird mit einer Busse geahndet. Wer in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Besteuerung neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse. Macht aber jemand eine sogenannte Selbstanzeige, mit welcher die steuerlichen Verfehlungen den Steuerbehörden in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden, wird die Busse um 80% ermässigt.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

## Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2006.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2006 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2006.

Sämtliche **Vorauszahlungen**, die Sie im Kalenderjahr 2006 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2006 **zu Ihren Gunsten verzinst**. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden.

Die Akontorechnung 2007 (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2007) wird in der Regel auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2006 erstellt. Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2007 voraussichtlich dauernd verändern, sollten Sie dies auf Seite 3 der Steuererklärung vermerken.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2007 im Vergleich zum Kalenderjahr 2006 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2007 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeindesteuernamt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

Ihr Verrechnungssteuerguthaben der Fälligkeiten 2006 wird der provisorischen Steuerrechnung 2007 als Vorauszahlung gutgeschrieben. Diese provisorische Verrechnungssteuergutschrift kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. März 2007 gestellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, auch dann einen Verrechnungssteuerantrag einzureichen, wenn für die Steuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuer 2006 erfolgt mit der Schlussrechnung des Steuerjahres 2007.

Profitieren Sie von der attraktiven Möglichkeit Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden verzinst. Vergleichen Sie dazu im weiteren auch die Publikationen unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteuernamt in Verbindung.

### *Was geschieht bei Steuerhinterziehung?*

### *Steuerbetrug*

### *Steuern 2006*

### *Steuern 2007*

### *Verrechnungssteuer 2006*

### *Vorauszahlen*



# Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.

**Beispiel:**

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein unmündiges Kind
- unselbständige Erwerbstätigkeit
- 2-Familienhaus (1 Wohnung selbstbewohnt, 1 Wohnung vermietet).



**Kanton Luzern**

## Steuererklärung 2006

**für natürliche Personen**  
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Reg.-Nr. **152.55.261** Gemeinde **Luzern**  
 Versanddatum

Adresse steuerpflichtige Person

**Beispiel-Muster**  
**Markus und Agnes**  
**Bachstrasse 100**  
**6000 Luzern**

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person

Die Steuererklärung mit den Beilagen ist innerhalb von 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet – einzu-senden an:

---

---

---

---

Die beiliegende Wegleitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Formulare.

Füllen Sie zuerst die Hilfsblätter aus, Sie erleichtern sich dadurch das Ausfüllen der Steuererklärung.

Bei unterjähriger Steuerpflicht  
Dauer der Steuerpflicht

vom	T T M M J J
bis	T T M M J J

**1. Bei erstmaliger oder neuer Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht beigelegt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.steuern.lu.ch. Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Veranlagungsverfahren bis zum schriftlichen Widerruf.**

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2006**

2. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger		Steuerpflichtige Ehefrau	
Geburtsdatum	<b>30. 5. 1955</b>	Geburtsdatum	<b>26. 11. 1955</b>
Zivilstand	<b>verheiratet</b>	Vorname	<b>Agnes</b>
Konfession	<b>reformiert</b>	Konfession	<b>röm. katholisch</b>
Beruf	<b>Sachbearbeiter</b>	Beruf	<b>Buchhändlerin</b>
Arbeitgeber/in	<b>XX AG</b>	Arbeitgeber/in	<b>Bücher GmbH</b>
seit	<b>1. 7. 1985</b>	seit	<b>15. 10. 2000</b>
Arbeitsort	<b>Sursee</b>	Arbeitsort	<b>Olten</b>
Sind Sie selbständig erwerbend?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Sind Sie selbständig erwerbend?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**3. Minderjährige (1989-2006) oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:**  
(ohne Kinder, für die Sie unter Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge abziehen)

Vorname, Name	Geburts-jahr	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Eltern-teil Unterhaltsbeiträge?*
<b>René Beispiel</b>	<b>1992</b>	<b>r.kath.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Sekundarschule</b>	<b>30.6.2007</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

**4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2'300 unterstützen**

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt?	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. <table border="1" style="display: inline-table; width: 60px; height: 20px;"></table>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. <table border="1" style="display: inline-table; width: 60px; height: 20px;"></table>

**5. Allein stehende Steuerpflichtige**

5.1 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten Kindern, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, zusammen?  ja  nein

5.2 Leben Sie mit in Ziffer 4 aufgeführten Personen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen, zusammen?  ja  nein

5.3 Steht Ihnen die elterliche Sorge für Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam zu?  ja  nein

**Kapitalleistungen aus Vorsorge**

Betrag Fr.	T T M M J J	Auszahlungsdatum:	T T M M J J	Von wem?
Betrag Fr.	T T M M J J	Auszahlungsdatum:	T T M M J J	Von wem?

Tarif:  Alleinstehend  Familientarif:  Verheiratet  
 Alleinstehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1 oder 5.2 mit ja beantwortet; bei gemeinsamer elterlicher Sorge vgl. Wegl.



9 301000 608014

930100 (12.2006)

# Beispiel

### A X Lohnausweis - Certificato de salario - Attestazione delle rendite

#### B Rentenbescheinigung - Attestazione delle rendite

C **152.55.457.111**

D **2006** E **1.1.2006** bis **31.12.2006**

H **Frau Agnes Beispiel-Muster**  
Bachstrasse 100  
6000 Luzern

1. Lohn / Rente  
2.1. Verpflegung, Unterhaltungs- / Part prive voiture de service - Quota privata automobile di servizio  
2.2. Privatanteil Geschäftsreisen - Part prive voyage de service  
2.3. Anderer - Autres - Altre  
3. Unregelmässige Leistungen - Prestazioni non periodiques - Prestazioni aperiodiche  
4. Kapitalleistungen - Prestazioni in capitale  
5. Beteiligungsrenten gemäss Beiblatt - Droits de participation selon annexe - Diritti di partecipazione secondo allegato  
6. Verwaltungsausgleichsleistungen - Indemnités des membres de l'administration - Indennità dei membri di consigli d'amministrazione  
7. Andere Leistungen / Rente / Rente  
8. Bruttolohn total / Rente - Salario brut totale / Rendita  
9. Beiträge ARV/IN/EG/AN/BLV - Cotisations AVS/AI/AR/GI/AC/IANP - Contributi ordinari  
10. Berufliche Vorsorge / Rente / Rente  
11. Nettolohn / Rente - Salario net / Rendita  
12. Quellensteuerabzug - Retenue de l'imposta à la source - ritenuta d'imposta alla fonte

28'000  
2'520  
30'520  
2'506  
2'121  
25'893

### Form 1 EDP 01/04

#### Lohnausweis für die Steuerklärung

#### Certificato de salario pour la déclaration d'impôt

#### Certificato di salario per la dichiarazione d'imposta

Arbeitgeber - Lieu de travail - Luogo di lavoro: **Sursee**

01.01.2006 bis 31.12.2006

Art	Bruttolohn	Bruttolohn	Bruttolohn
1. Lohn - Salario	95'524	5'779	4'204
2. Im vorstehenden Bruttolohn sind u.a. inbegriffen - Le salario brut include ci-dessus commandé entre autres - Il salario lordo di cui sopra comprende tra l'	85'541	1'530	84'011
2499			

### A Werte mit Verrechnungssteuerabzug

#### deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden

#### geordnet nach folgenden Gruppen:

- Sparkasse, Anlage- und Depotzettel, resp. Konten, Salden und Festgeldkonten, Kontokorrente, Postkonten
- inländische Aktien, Anlagenscheine und Obligationen, Wertpapiere aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
- Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto (Originalbescheinigungen beilegen)
- Gratiskonten mit Verrechnungssteuerabzug

GM/N/E/S/K/B	Wert	Steuervert	Fr. ohne Rappen	Fr. ohne Rappen
	LUXB Spkto. 01-07-346643-01		14853	315
	Raiffeisenbank 916.213.66		10584	207
	Postkonto 32-981621-00		1566	35
	Obligationen CS	15.105 15.107 2	100000	2000
	Leistungsgewinn (gem. Beilage) 22.3.06			5126
			127003	7683
			davon 35%	
			2689	

**In diese Kolonne ist der Zinsertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer einzutragen.**

**Ihr Verrechnungssteueranspruch: 35% vom Bruttoertrag (Total A)**

### B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

#### deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden

#### geordnet nach folgenden Gruppen:

- Sparkasse usw., deren Bruttosumme Fr. 50 - nicht übersteigt
- inländische Darlehen, Hypothekendarlehen und andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug
- Bargewinne aus ausländischen Lotterien, sowie Naturalgüter
- Ausländische Obligationen, Aktien, Anlagenscheine, Wertpapiere und Guthaben aller Art
- Großaktien ohne Verrechnungssteuerabzug
- Erträge aus Kapitalversicherung mit Ermäßigung
- Anteile von stockwerkentgeltunternehmungen

GM/N/E/S/K/B	Wert	Steuervert	Fr. ohne Rappen	Fr. ohne Rappen
	Regiobank Sparkonto 324.000.400-1		1566	43
	Hypobank Wien	2004 2008 5%	51000	2500
	Darlehen Y. Muster	4%	20000	800
			72566	3343
			127003	7683
			199569	11026
			199569	398
			199569	500
			199569	10128

**Total A Werte mit Verrechnungssteuer (Überr. von Seite A)**

**Total B Steuerwert / Bruttoertrag**

**Total I (Total Ziffern 3 und 4)**

**Total II (Ziffer 5 abzüglich Ziffern 6 bis 8)**

**Ihr Verrechnungssteueranspruch wird gutgeschrieben.**

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_  
nur bei PC-Formularen ausfüllen

**EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND**  
der/des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der minderjährigen Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder

**Einkünfte 2006**  
(bei Zuzug / Wegzug / Todesfall vgl. Wegleitung)

			Fr. ohne Rappen					
<b>Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>								
100	Haupterwerb	der/des Steuerpflichtigen <i>Lohnausweis</i>	8	4	0	1	1	
101		der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Lohnausweis</i>	2	5	8	9	3	
104	Nebenberwerb	der/des Steuerpflichtigen <i>Lohnausweis</i>						
105		der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Lohnausweis</i>						
106	Privatanteile/Lohnnebenleistungen	der/des Steuerpflichtigen						
107		der steuerpflichtigen Ehefrau						
<b>Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>								
110	Haupterwerb	der/des Steuerpflichtigen <i>Fragebogen</i>						
111		der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen</i>						
114	Nebenberwerb	der/des Steuerpflichtigen <i>Fragebogen/Aufstellung</i>						
115		der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen/Aufstellung</i>						
118	Personengesellschaft	der/des Steuerpflichtigen <i>Fragebogen</i>						
119		der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen</i>						
<b>Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen</b>								
130	AHV- / IV-Renten	der/des Steuerpflichtigen zu 100%						
131		der steuerpflicht. Ehefrau zu 100%						
132	Renten/Pensionen	der/des Steuerpflichtigen						
133		der steuerpflicht. Ehefrau						
134	Leibrenten	der/des Steuerpflichtigen						
135		der steuerpflicht. Ehefrau						
136	übrige Renten	der/des Steuerpflichtigen zu 100%						
137		der steuerpflichtigen Ehefrau zu 100%						
140	Erwerbsausfallentschädigungen	der/des Steuerpflichtigen <i>Bescheinigungen</i>						
141		der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Bescheinigungen</i>						
145	Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Zulagen	<i>Bescheinigungen</i>						
<b>Wertschriftenertrag und Ertrag aus</b>								
150	Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen	<i>Wertschriftenverzeichnis</i>	1	0	1	2	8	
<b>Übrige Einkünfte und Gewinne</b>								
160	Unterhaltsbeiträge für den/die Steuerpflichtige(n)	<i>Fragebogen</i>						
161	Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder	<i>Fragebogen</i>						
164	Ertrag aus unverteilteten Erbschaften	<i>Fragebogen Erbgemeinschaften/ Gemeinderschaften</i>						
166	Weitere Einkünfte, z. B. Trinkgelder, nähere Bezeichnung:							
170	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für	<input type="text"/> Jahre						
178	Wohnrecht							
190	<b>Nettoeinkünfte aus Liegenschaften</b>	<i>Liegenschaftenverzeichnis</i>	4	1	7	2	2	
199	<b>Total der Einkünfte (Übertrag auf Seite 3, Ziffer 301)</b>		1	6	1	7	5	4

Minuszeichen eintragen, wenn negativ

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars L Liegenschaftsverzeichnis finden Sie auf Seite 16 dieser Wegleitung





# Beispiel

# Liegenschaftsverzeichnis

## Gemischt genutzte Liegenschaften mit eigener Wohnung

Als Steuerwert von Liegenschaftsteilen, welche am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, gelten 75% des Katasterwertes, der auf diesen selbstbewohnten Liegenschaftsteil entfällt. Der Steuerwert des selbstbewohnten Teils ermittelt sich durch Aufteilung des Katasterwertes der Liegenschaft im Verhältnis des Eigenmietwertes zu den anderen Liegenschaftserträgen. Bei Wohnrecht ist mit dem Mietwert der wohnberechtigten Person zu rechnen.

Der Mietwert der eigenen Wohnung ist mit 70% der mittleren Marktmiete steuerbar (vgl. Wegleitung Ziffer 190).

## Liegenschaftsverzeichnis 2006

Zusammenzug aller Liegenschaften siehe Vorderseite

**Kanton Luzern**

Liegenschaft Nr. **1**

Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beschriften Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung.

Bitte tragen Sie hier die Codes gemäss Schätzungsanleihe ein. Bei ausserkantonalen Liegenschaften verwenden Sie folgende Codes:

**Wohnobjekte**

- 10 Einfamilienhaus
- 11 Stockwerkeigentum
- 12 Mehrfamilienhaus vorwiegend Wohnen
- 13 Sonstige Mietobjekte

Gemeinde **Luzern**

Reg.-Nr. **152.55.261**

Name **Beispiel-Muster**

Vorname **Markus und Agnes**

Angaben zur Liegenschaft

Gemeinde: **Luzern**

Adresse: **Bachstrasse 100**

Staat / Kanton (z.B. LU, AG oder AU für Ausland): **LU**

Art der Liegenschaft (siehe Bemerkungen links): **1 2**

Nutzung:  eigene Wohnung am Wohnort  von Grund auf neu geschätzt

**A. Erträge**

1. Aktueller Mietwert der selbstgenutzten Wohnung oder Liegenschaft am Wohnort: **2 6 2 0 0** x Mietwertansatz\* **1 1 0 6** % (A1)

Mietwert gem. Schätzung Fr. **2 6 2 0 0**

2. Aktueller Mietwert anderer, privat selbstgenutzter Liegenschaften (z.B. Ferienhaus): **2 8 8 0 0** % (A2)

Mietwert gem. Schätzung Fr. **2 8 8 0 0**

3. Vermietete oder verpachtete Liegenschaften inkl. Zimmer, Garagen etc.

Mietwert: Anz. Zimmer **5 7 7 7** oder ganze Liegensch. Anz. Wochen **8 6 9 3**

vermietet: Anz. Zimmer **4 9 0 8 4**

Arbeits- und Büroräume

in Dritter

Arzt

sonst. sep. Beilage (z.B. Liegenschaftsrechn.), ohne selbstgenutzte Wohnung

Total

in Mietwert (30% von A1 und A2) **7 3 6 2**

Erträge Übertrag in die Spalte (A) auf der Vorderseite dieses Formulars **7 3 6 2**

**Abzugs- und Verwaltungskosten**

Schuldenabzug  15%  25%  33 1/3% der Erträge (A)

in die Spalte (B1) auf der Vorderseite dieses Formulars

Name des/der Rechnungsstellenden und Art der Leistung

Betrag Fr.

wertvermehrter Anteil (%)

abzugsfähige Kosten Fr.

Ertrag von allfälligen Ergänzungsbättern

**Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten**

in die Spalte (B2) auf der Vorderseite dieses Formulars

Wert

ertrag Liegenschaft Fr. **9 9 0 0 0 0** x 75%

eigene Wohnung in % Fr. **5 0 1 5** Fr. **4 9 6 5 0 8**

Liegenschaft in % Fr. **4 9 3 4 9 2** x 100%

Steuerbar Fr. **3 7 2 3 8 1**

abzugsfähige Kosten Fr. **4 9 3 4 9 2**

Steuerwert Übertrag in die Spalte (C) auf der Vorderseite dieses Formulars **8 6 5 8 7 3**

**Kanton Luzern**

Liegenschaft Nr. **1** siehe Rückseite, weitere Liegenschaften siehe Ergänzungsbättern

Gemeinde **Luzern**

Reg.-Nr. **152.55.261**

Name **Beispiel-Muster**

Vorname **Markus und Agnes**

Lieg.-Nr.	GM/GF*	Gemeinde, Gemeindegebiet**, Kanton bzw. Staat oder Grundstücknummer	Erträge (A)		Unterhalts- und Verwaltungskosten		Steuerwert (C)
			Fr.	Abzug	Fr.	Kosten	
1			4 9 0 8 4	7 3 6 2			8 6 5 8 7 3
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Übertrag von Rückseite

Übertrag von Ergänzungsbättern

Übertrag von weiteren Ergänzungsbättern

\* GM = Geschäftsvermögens-ertrag des/der Steuerpflichtigen  
GF = Geschäftsvermögens-ertrag der steuerpflichtigen Ehefrau

\*\* ehemalige Gemeinde bei fusionierten Gemeinden

Diese Informationen werden für die Ermittlung des AN-Verpflichtigen Einkommens Selbständigerwerbender benötigt.

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 190

zu übertragen in die Steuerklärung Seite 4, Ziffer 420

Falls Sie den Katasterwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeinde-steueramt gerne Auskunft.

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_  
nur bei PC-Formularen ausfüllen

## VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND

**der/des Steuerpflichtigen, der steuerpflichtigen Ehefrau und der minderjährigen Kinder, einschliesslich Nutzungsvermögen**

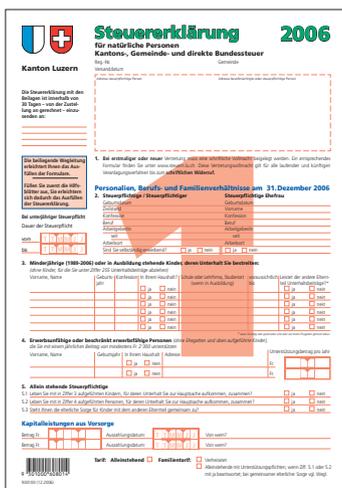
**Steuerwert am 31.12.2006**  
(bei Zuzug / Wegzug / Todesfall vgl. Wegleitung)

					Fr. ohne Rappen					
<b>Bewegliches Vermögen</b>					<b>1 9 9 5 6 9</b>					
400	Wertschriften und Guthaben laut Wertschriftenverzeichnis <span style="float: right;"><i>Wertschriftenverzeichnis</i></span>									
404	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle									
410	Lebensversicherungen (Steuerwert gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)									
	Ver sicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Vers.summe	Steuerwert Fr.					
	<b>Swiss-Life</b>	<b>1987</b>	<b>2010</b>	<b>60'000</b>	<b>48'632</b>	<b>4 8 6 3 2</b>				
412	Motorfahrzeuge	Art: <b>Auto</b>	Kaufpreis: <b>21'600</b>	Anschaffungsjahr: <b>2000</b>	<b>1 7 2 8</b>					
414	Anteile an unverteilten Erbschaften <span style="float: right;"><i>Fragebogen Erbengemeinschaften/ Gemeinderschaften</i></span>									
416	Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:									
420	<b>Liegenschaften</b> <span style="float: right;"><i>Liegenschaftenverzeichnis</i></span>				<b>8 6 5 8 7 3</b>					
430	<b>Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag</b>									
431	der/des Steuerpflichtigen <span style="float: right;"><i>Fragebogen</i></span>									
432	der steuerpflichtigen Ehefrau <span style="float: right;"><i>Fragebogen</i></span>									
433	Vermögensanteile an Personengesellschaften der/des Steuerpflichtigen <span style="float: right;"><i>Fragebogen</i></span>									
434	Vermögensanteile an Personengesellschaften der steuerpflichtigen Ehefrau <span style="float: right;"><i>Fragebogen</i></span>									
450	<b>Total der Vermögenswerte (Total Ziffern 400 bis 435)</b>				<b>1 1 1 5 8 0 2</b>					
460	<b>Schulden</b>									
461	Private Schulden <span style="float: right;"><i>Schuldenverzeichnis Total A</i></span>				<b>6 5 0 0 0 0</b>					
462	Geschäftsschulden <span style="float: right;"><i>Schuldenverzeichnis Total B</i></span>									
470	<b>Reinvermögen (Ziffer 450 abzüglich Ziffern 460 und 461)</b>				<b>4 6 5 8 0 2</b>					
471	<b>Steuerfreie Beträge</b>									
472	für Verheiratete		Fr.	100'000	<b>1 0 0 0 0 0</b>					
473	für alle übrigen Steuerpflichtigen		Fr.	50'000						
474	für jedes Kind gemäss Seite 1, Ziffer 3		Fr.	10'000	<b>1 0 0 0 0 0</b>					
480	<b>STEUERBARES VERMÖGEN (Ziffer 470 abzüglich Ziffern 472 bis 474)</b>				<b>3 5 5 8 0 2</b>					

<p><b>Beilagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> PC-Steuererklärung inkl. Bar-Code-Blatt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Wertschriftenverzeichnis</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Lohnausweise</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen Säule 3a</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Berufsauslagen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vers.beiträge/Schuldenverz.</li> <li><input type="checkbox"/> Liegenschaftenverzeichnis</li> <li><input type="checkbox"/> Unterhaltsbeiträge</li> <li><input type="checkbox"/> Krankheits- / Behinderungsbedingte Kosten</li> <li><input type="checkbox"/> Fragebogen für Selbständigerwerbende</li> <li><input type="checkbox"/> Geschäftsabschluss 2006</li> <li><input type="checkbox"/> Fragebogen</li> <li><input type="checkbox"/> Erläuterungen gemäss Beiblatt</li> <li><input type="checkbox"/> Vollmacht</li> </ul>	<p><b>Vollständigkeitserklärung</b>          Diese Steuererklärung und sämtliche Beilagen sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.</p> <p>Ort und Datum <b>Luzern, 25. 1. 2007</b></p> <p>Telefon P: <b>041 999 99 99</b>      Telefon G: <b>041 888 88 88</b></p> <p><b>M. Beispiel</b>      <b>A. Beispiel-Muster</b>          Unterschrift der/des Steuerpflichtigen      Unterschrift der steuerpflichtigen Ehefrau</p>
--	---

Die Ehegatten müssen die Steuerklärung gemeinsam unterschreiben.



## Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vorgedruckten Angaben korrekt sind. Für die Korrektur eventueller Fehler sind wir Ihnen dankbar. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Ziffer 5 der Steuererklärung stellt verschiedene Fragen an allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben. Der Familien-Tarif (siehe Seite 43 der Wegleitung) kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie leben mit Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Bei unmündigen Kindern bestreitet der Inhaber oder die Inhaberin des elterlichen Sorgerechts den Unterhalt zur Hauptsache. Bei mündigen Kindern ist es der die höheren Unterhaltsleistungen erbringende Elternteil (in der Regel der Alimentenzahler bzw. die Alimentenzahlerin)
- und/oder
- b) Sie leben mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

Falls Ihnen die elterliche Sorge für Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht (bitte genehmigte Vereinbarung der Eltern über das Sorgerecht mit der Steuererklärung einreichen), müssen Sie für die Beanspruchung des Familien-Tarifs für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen und stets oder überwiegend mit ihnen zusammenleben. Kommen beide Elternteile im gleichen Ausmass für den Unterhalt auf bzw. erfolgen keine Alimentenzahlungen, kann derjenige den Familientarif beanspruchen, welcher den höheren Anteil an der tatsächlichen Betreuung der Kinder hat. Ist die Betreuung zeitlich gleichmässig auf die beiden Elternteile verteilt, so kann derjenige den Familientarif beanspruchen, der das höhere Einkommen hat.

## Kapitalleistungen aus Vorsorge

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.  
Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind:
  - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

**Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt ein Drittel des normalen Steuersatzes, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer).**

# Einkünfte im In- und Ausland

## Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

**100/101** Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert). In der Regel sind die auf der Rückseite des Lohnausweises aufgeführten Ansätze zu beachten.

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

**104/105** Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die in einem anderen Tätigkeitsgebiet und einem anderen Arbeitgeber geleistet wird und mit der ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird als mit der Haupterwerbstätigkeit (z.B. Vergütung für Behördentätigkeit, Verwaltungsrathonorare, Tantiemen usw.). Bei zwei oder mehr Teilzeitstellen stellen diese nicht Nebenerwerbstätigkeiten dar, sondern bilden den Haupterwerb und sind zusammen in der Ziffer 100/101 anzugeben. In der Steuererklärung ist der Nettolohn (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem Formular Berufsauslagen geltend gemacht werden.

**106/107** Unter dieser Ziffer sind Privatanteile Spesen und Geschäftsfahrzeug sowie Vergütungen und Vergünstigungen der Arbeitgeberfirma zu deklarieren, welche nicht im Lohnausweis enthalten sind, wie z.B. Trinkgelder, Einkommen aus Mitarbeiteraktien/-optionen usw. Falls Ihnen ein **Geschäftsauto** zur Verfügung steht, sind Marke/Typ, Kaufpreis des Geschäftsautos sowie der allfällig belastete Privatanteil auf dem Formular B Berufsauslagen einzutragen. Für die private Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges sind im Normalfall 0.8% des Kaufpreises pro Monat, mindestens Fr. 1'800.– Privatanteil einzusetzen. Werden geringere Beträge geltend gemacht, sind diese zu begründen.

## Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

**110/111** Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben den **Fragebogen für Selbständigerwerbende** auszufüllen und die Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen.

**Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.**

Angaben zum Ausfüllen des Fragebogens finden Sie auf dem Formular. Weitere Hinweise können Sie dem Merkblatt für Selbständigerwerbende entnehmen.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, wobei die Anleitung der Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft entnommen werden kann.

Falls die für Sie zutreffenden Fragebogen mit Merkblatt/Wegleitung den Steuererklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteueramt oder bei [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschaften-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.

**114/115** Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es kann auch der unter Ziffer 110/111 erwähnte Fragebogen verwendet werden.

**118/119** Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

## Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

### Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Wenn Sie 2006 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen haben und in einem Heim wohnen oder wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und in beiden Fällen ein Reinvermögen (Ziffer 470 der Steuererklärung) von weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 40'000.– (Verheiratete) besitzen, prüfen Sie den Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Verlangen Sie dazu auf dem Gemeindesteueramt das Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe. Das ausgefüllte Merkblatt ist, zusammen mit der Steuererklärung, dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen sind wie folgt steuerbar:

**130/131 AHV-und IV-Renten** **zu 100%**

**132/133 Renten und Pensionen (2. Säule)**

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 60%**
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 80%**
- in allen übrigen Fällen **zu 100%**

**Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.**

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

### 134/135 Leibrenten, Verpfändung

zu 40%

Renten, die bei einer Geschäftsübergabe unter Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2001 eingeräumt worden sind, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente bei der Liquidationsgewinnbesteuerung berücksichtigt worden ist. Erfolgte keine Besteuerung des Liquidationsgewinnes, sind die Renten zu 100% steuerbar.

### 136/137 Alle übrigen Renten

zu 100%

**Steuerfrei sind** jedoch (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben): **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV; **Hilflosenrenten** der SUVA; **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV; **Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden; **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

Folgende Leistungen der **Militärversicherung** sind ebenfalls steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

Aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern.

### 140/141 Erwerbsausfallentschädigung

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 140/141 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

### 145

Unter dieser Ziffer sind die von den Ausgleichskassen direkt ausgerichteten **Haushalts- und Kinderzulagen** sowie **Familien- und Geburtszulagen** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen einzutragen.

## Wertschriftenertrag

### 150

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 36-39 dieser Wegleitung.

## Übrige Einkünfte und Gewinne

### 160

#### Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

**Unterhaltsbeiträge 2006**

Kanton Luzern

Formular U

1. Familienmitglieder

2. Kinder

3. Kinder

4. Kinder

5. Kinder

6. Kinder

7. Kinder

8. Kinder

9. Kinder

10. Kinder

11. Kinder

12. Kinder

13. Kinder

14. Kinder

15. Kinder

16. Kinder

17. Kinder

18. Kinder

19. Kinder

20. Kinder

21. Kinder

22. Kinder

23. Kinder

24. Kinder

25. Kinder

26. Kinder

27. Kinder

28. Kinder

29. Kinder

30. Kinder

31. Kinder

32. Kinder

33. Kinder

34. Kinder

35. Kinder

36. Kinder

37. Kinder

38. Kinder

39. Kinder

40. Kinder

41. Kinder

42. Kinder

43. Kinder

44. Kinder

45. Kinder

46. Kinder

47. Kinder

48. Kinder

49. Kinder

50. Kinder

51. Kinder

52. Kinder

53. Kinder

54. Kinder

55. Kinder

56. Kinder

57. Kinder

58. Kinder

59. Kinder

60. Kinder

61. Kinder

62. Kinder

63. Kinder

64. Kinder

65. Kinder

66. Kinder

67. Kinder

68. Kinder

69. Kinder

70. Kinder

71. Kinder

72. Kinder

73. Kinder

74. Kinder

75. Kinder

76. Kinder

77. Kinder

78. Kinder

79. Kinder

80. Kinder

81. Kinder

82. Kinder

83. Kinder

84. Kinder

85. Kinder

86. Kinder

87. Kinder

88. Kinder

89. Kinder

90. Kinder

91. Kinder

92. Kinder

93. Kinder

94. Kinder

95. Kinder

96. Kinder

97. Kinder

98. Kinder

99. Kinder

100. Kinder

161

**Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder**

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten. Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten **Formular U Unterhaltsbeiträge** anzugeben.

164

**Ertrag aus unverteilter Erbschaften**

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) erhältlich **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

166

**Weitere Einkünfte**

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel

- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Inkonvenienzschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);
- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Bau-einsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenertrag enthalten);
- Nutzungsrechte wie Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechte usw.

170

**Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen**

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

178

**Wohnrecht**

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts 70% des Mietwertes einzutragen. Wird das Wohnrecht nach landwirtschaftlichen Normen gerechnet, ist der Ertrag zu 100 % steuerbar.

**Fragebogen für Erbengemeinschaften und Gemainschaften 2006**

Kanton Luzern

Formular E

1. Erbengemeinschaft

2. Gemainschaft

3. Erbengemeinschaft

4. Gemainschaft

5. Erbengemeinschaft

6. Gemainschaft

7. Erbengemeinschaft

8. Gemainschaft

9. Erbengemeinschaft

10. Gemainschaft

11. Erbengemeinschaft

12. Gemainschaft

13. Erbengemeinschaft

14. Gemainschaft

15. Erbengemeinschaft

16. Gemainschaft

17. Erbengemeinschaft

18. Gemainschaft

19. Erbengemeinschaft

20. Gemainschaft

21. Erbengemeinschaft

22. Gemainschaft

23. Erbengemeinschaft

24. Gemainschaft

25. Erbengemeinschaft

26. Gemainschaft

27. Erbengemeinschaft

28. Gemainschaft

29. Erbengemeinschaft

30. Gemainschaft

31. Erbengemeinschaft

32. Gemainschaft

33. Erbengemeinschaft

34. Gemainschaft

35. Erbengemeinschaft

36. Gemainschaft

37. Erbengemeinschaft

38. Gemainschaft

39. Erbengemeinschaft

40. Gemainschaft

41. Erbengemeinschaft

42. Gemainschaft

43. Erbengemeinschaft

44. Gemainschaft

45. Erbengemeinschaft

46. Gemainschaft

47. Erbengemeinschaft

48. Gemainschaft

49. Erbengemeinschaft

50. Gemainschaft

51. Erbengemeinschaft

52. Gemainschaft

53. Erbengemeinschaft

54. Gemainschaft

55. Erbengemeinschaft

56. Gemainschaft

57. Erbengemeinschaft

58. Gemainschaft

59. Erbengemeinschaft

60. Gemainschaft

61. Erbengemeinschaft

62. Gemainschaft

63. Erbengemeinschaft

64. Gemainschaft

65. Erbengemeinschaft

66. Gemainschaft

67. Erbengemeinschaft

68. Gemainschaft

69. Erbengemeinschaft

70. Gemainschaft

71. Erbengemeinschaft

72. Gemainschaft

73. Erbengemeinschaft

74. Gemainschaft

75. Erbengemeinschaft

76. Gemainschaft

77. Erbengemeinschaft

78. Gemainschaft

79. Erbengemeinschaft

80. Gemainschaft

81. Erbengemeinschaft

82. Gemainschaft

83. Erbengemeinschaft

84. Gemainschaft

85. Erbengemeinschaft

86. Gemainschaft

87. Erbengemeinschaft

88. Gemainschaft

89. Erbengemeinschaft

90. Gemainschaft

91. Erbengemeinschaft

92. Gemainschaft

93. Erbengemeinschaft

94. Gemainschaft

95. Erbengemeinschaft

96. Gemainschaft

97. Erbengemeinschaft

98. Gemainschaft

99. Erbengemeinschaft

100. Gemainschaft

**Nettoeinkünfte aus Liegenschaften**

190

**Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.**

**Miet- und Pachtzinsen**

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, ohne Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

**Mietwert der eigenen Wohnung oder Liegenschaft**

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutz-

**Liegenschaftsverzeichnis 2006**

Kanton Luzern

Formular L

1. Liegenschaft

2. Liegenschaft

3. Liegenschaft

4. Liegenschaft

5. Liegenschaft

6. Liegenschaft

7. Liegenschaft

8. Liegenschaft

9. Liegenschaft

10. Liegenschaft

11. Liegenschaft

12. Liegenschaft

13. Liegenschaft

14. Liegenschaft

15. Liegenschaft

16. Liegenschaft

17. Liegenschaft

18. Liegenschaft

19. Liegenschaft

20. Liegenschaft

21. Liegenschaft

22. Liegenschaft

23. Liegenschaft

24. Liegenschaft

25. Liegenschaft

26. Liegenschaft

27. Liegenschaft

28. Liegenschaft

29. Liegenschaft

30. Liegenschaft

31. Liegenschaft

32. Liegenschaft

33. Liegenschaft

34. Liegenschaft

35. Liegenschaft

36. Liegenschaft

37. Liegenschaft

38. Liegenschaft

39. Liegenschaft

40. Liegenschaft

41. Liegenschaft

42. Liegenschaft

43. Liegenschaft

44. Liegenschaft

45. Liegenschaft

46. Liegenschaft

47. Liegenschaft

48. Liegenschaft

49. Liegenschaft

50. Liegenschaft

51. Liegenschaft

52. Liegenschaft

53. Liegenschaft

54. Liegenschaft

55. Liegenschaft

56. Liegenschaft

57. Liegenschaft

58. Liegenschaft

59. Liegenschaft

60. Liegenschaft

61. Liegenschaft

62. Liegenschaft

63. Liegenschaft

64. Liegenschaft

65. Liegenschaft

66. Liegenschaft

67. Liegenschaft

68. Liegenschaft

69. Liegenschaft

70. Liegenschaft

71. Liegenschaft

72. Liegenschaft

73. Liegenschaft

74. Liegenschaft

75. Liegenschaft

76. Liegenschaft

77. Liegenschaft

78. Liegenschaft

79. Liegenschaft

80. Liegenschaft

81. Liegenschaft

82. Liegenschaft

83. Liegenschaft

84. Liegenschaft

85. Liegenschaft

86. Liegenschaft

87. Liegenschaft

88. Liegenschaft

89. Liegenschaft

90. Liegenschaft

91. Liegenschaft

92. Liegenschaft

93. Liegenschaft

94. Liegenschaft

95. Liegenschaft

96. Liegenschaft

97. Liegenschaft

98. Liegenschaft

99. Liegenschaft

100. Liegenschaft

niesserin steuerbares Einkommen dar. Als Mietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre.

Die Ansätze über die Mietwerte sind in der Mietwertverordnung festgehalten. Sie werden auf jede Steuerperiode hin überprüft, ob sie den aktuellen Verhältnissen (Mietpreisentwicklung je nach Lage und Alter der Objekte) entsprechen. Auf die Steuerperiode 2006 hin erfolgte eine Anpassung. Die aktuellen Ansätze finden Sie auf den Seiten 46-47 dieser Wegleitung.

Vom aktuellen Mietwert sind nur **70% steuerbar**. Diese Reduktion um 30% ist im Liegenschaftenverzeichnis vorzunehmen.

Der Baurechtszins wird beim Mietwert berücksichtigt, indem vom Bruttomietwert der Baurechtszins als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird.

### Herabsetzung in Härtefällen bei der Staats- und Gemeindesteuer

Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25% der Einkünfte gemäss Ziffer 199 der Steuererklärung ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter Fr. 15'000.– sowie bei Personen, denen der Familientarif zusteht, unter Fr. 21'000.– liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60% der mittleren Marktmiete. Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) bei Alleinstehenden Fr. 50'000.– und bei Personen, denen der Familientarif zusteht, Fr. 100'000.– übersteigt. Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen diese Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75% des Steuerwertes aller Vermögenswerte gemäss Ziffer 450 der Steuererklärung übersteigt.

### Beispiel

Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) von Fr. 200'000.– besitzt Aktiven (Ziffer 450 der Steuererklärung) von Fr. 400'000.–, davon macht die selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 320'000.–, d.h. 80% aus. Obwohl das steuerbare Vermögen über Fr. 100'000.– liegt, kann die Herabsetzung des Mietwertes beantragt werden.

Der Mietwert beträgt Fr. 17'100.–.

Einkünfte gemäss Ziffer 199	Fr. 56'070.–
Steuerbarer Mietwert (70% von Fr. 17'100.–)	Fr. 11'970.– (27,1%)

Einkünfte ohne Mietwert (massgebendes Einkommen)	Fr. 44'100.– (100%)
---	---------------------

Da der steuerbare Mietwert weniger als Fr. 21'000.–, aber mehr als 25% des massgebenden Einkommens beträgt, wird er auf 25% des massgebenden Einkommens herabgesetzt Fr. 11'025.– (25,0%) (Er muss mind. 60% des Mietwertes, d.h. Fr. 10'260.– betragen.)

### Ebenfalls als Liegenschaftsertrag anzugeben sind:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts;
- Einkünfte aus **Kiesabbau, Deponieerlöse**;
- Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. **Das Nettoeinkommen beträgt 1% des Katasterwertes.**

### Kosten für den Gebäudeunterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug. Die Steuerpflichtigen haben sich

The image shows a complex tax form titled 'Liegenschaftsverzeichnis 2006' from the Canton of Lucerne. It is divided into several sections: 'Angaben zur Liegenschaft' (Property details), 'A. Erträge' (Income), 'B. Abschreibung und Verwaltungskosten' (Depreciation and administrative costs), 'C. Sonstige' (Other), and 'D. Steuerwert' (Tax value). The form includes numerous checkboxes and input fields for recording specific data points related to the property and its financial performance.

**Wie das Formular L auszufüllen ist, ist vorne auf Seite 16 illustriert.**

bei Antritt der Liegenschaft für den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden. **Die einmal gewählte Berechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten.**

Ein nachträglicher Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Dagegen ist der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug nicht möglich. Der Nachweis, wonach der Pauschalabzug die effektiven Kosten auf Dauer nicht deckt, ist dann erbracht, wenn – die Summe der tatsächlichen Kosten in den letzten sechs Jahren diejenige der Pauschale während der gleichen Zeit insgesamt übersteigt, und – während mindestens vier (beliebigen) Perioden der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten höher sind als die Pauschalen.

Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten. Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind die effektiven Kosten auszuweisen.

### **Pauschalabzug**

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 15% für Gebäude, die 1996 oder später fertig gestellt worden sind;
- 25% für Gebäude, die zwischen 1981 und 1995 fertig gestellt worden sind;
- 33 $\frac{1}{3}$ % für Gebäude, die 1980 oder früher fertig gestellt worden sind.

### **Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten**

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen.

Bei Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften müssen die Einlagen den Stockwerkeigentümer/innen unwiderprüflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern. Weitere Erklärungen siehe Seite 36.

Ein Kostenabzug für **denkmalpflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2006 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

# Abzüge

## 238/239 Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das Formular B Berufsauslagen. Bitte beantworten Sie auch die Fragen hinsichtlich Benutzung eines Geschäftsautos.

### 202-209 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 215 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können **die notwendigen Abonnementskosten** in Abzug gebracht werden.

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **Fr. 700.–** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

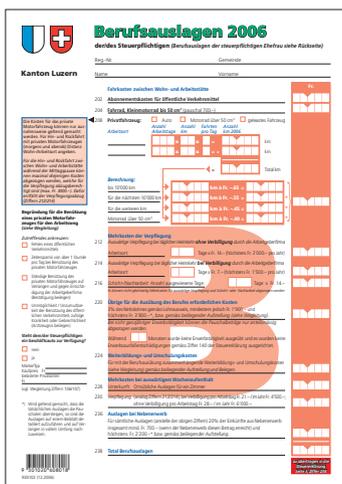
In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm<sup>3</sup> (Kontrollschild mit Weissm Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Auto **65 Rp.** bis 10'000 Fahrkilometer; **55 Rp.** für die nächsten 10'000 Fahrkilometer; **45 Rp.** für die weiteren Fahrkilometer.

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Will eine steuerpflichtige Person diese Kosten geltend machen, müssen die gesamten effektiven Aufwendungen des Motorfahrzeuges (Anschaffungskosten, Benzinabrechnungen, Serviceabrechnungen, Versicherungen, km-Leistungen, Parkplatzgebühren usw.) nachgewiesen werden.

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens Fr. 14.00 pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»).

**Wird der Arbeitsweg mit dem Auto zurückgelegt, obwohl die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann, können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.**



## 212-217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

– wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 7.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 1'500.–**;

– wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag Fr. 14.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 3'000.–**.

– bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nacharbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 14.–**, bei ständiger Schicht- oder Nacharbeit **im Jahr Fr. 3'000.–**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

## 220/221 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 224/225 beträgt die Pauschale:

**3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch Fr. 1'900.– und höchstens Fr. 3'800.–.**

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Es kann aber nicht der pauschale Lohnabzug neben dem Abzug der nachgewiesenen höheren Berufskosten gewährt werden. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

## 224/225 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Abgezogen werden können die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

**Übersteigen die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von Fr. 2'000.–**, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung mit der Steuererklärung einzureichen.

**Um Missverständnisse zu vermeiden, ist zu betonen, dass nicht alle Bildungskosten abzugsfähig sind. Dies gilt etwa bei Auslagen für:**

- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufes zu erlangen, wie z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.;
- Auslagen für eine freiwillige Umschulung auf einen neuen Beruf.

Es können auch **Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs** geltend gemacht werden. Solche Kosten sind jedoch nur von den eigenen, in der Bemessungsperiode erzielten Erwerbseinkünften abziehbar.

## 228-231 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen. Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 21.-**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr Fr. 4'500.-**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, pro Arbeitstag Fr. 28.-, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt im Jahr Fr. 6'000.-.

Besteht am Wochenaufenthaltsort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch nicht vorliegt.

## 236/237 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

**20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch Fr. 700.- (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens Fr. 2'200.-.**

Was als Nebenerwerb gilt, siehe vorne Ziffer 104/105.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfang nachzuweisen.

## Schuldzinsen

**250/251** Die Schuldzinsen sind im Formular S Schuldenverzeichnis anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Private Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere Fr. 50'000.- abziehbar.

**Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:**

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

## Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

### 254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:

Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im separaten Formular U Unterhaltsbeiträge anzugeben.

### 255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; andere Unterhaltsbeiträge können nur im Rahmen des Unterstützungsabzugs (Ziffer 354) berücksichtigt werden. Die ausgerichteten Alimente sind im Formular U Unterhaltsbeiträge für jedes Kind separat einzutragen.

### 256 Rentenleistungen

Abziehbar sind die dauernden Lasten und 40% der bezahlten Leibrenten.

Bei **Geschäftsübergabe gegen Leibrente** hat der Schuldner oder die Schuldnerin den Barwert der Rentenverpflichtung zu passivieren. Die erbrachten Renten sind im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente (60%) der Schuld so lange zu belasten, bis sie abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann der Erfolgsrechnung belastet werden. Erlischt die Rentenleistungspflicht, ist die noch vorhandene Restschuld erfolgswirksam auszubuchen. Ist die Schuld abgetragen, können die Renten zu 100% erfolgswirksam verbucht werden.

Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100 % abziehbar.

### 258 Aufwand für Wohnrecht

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dieser Ziffer kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden. Das Wohnrecht ist von der wohnberechtigten Person zu versteuern, die namentlich zu nennen ist.

## Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

**260/261** Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **Fr. 6'192.–**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber Fr. 30'960.–**

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2006 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

## Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

**270** Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die im Jahr 2006 ausgerichtete Prämienverbilligung ist anzurechnen.

Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im Formular V Versicherungsbeiträge zu ermitteln. Ist der Prämienverbilligungsbeitrag höher als die Prämien für private Personenversicherung sowie Sparzinsen, stellt die Differenz steuerbares Einkommen dar.

Massgebend für den Zivilstand oder die Anzahl Kinder sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2006 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Personen, denen die elterlichen Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

**Versicherungsbeiträge 2006**  
Schuldverzeichnis siehe Rückseite

Kanton Luzern

**A. Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen**

**B. Maximal möglicher Abzug für obige Versicherungsbeiträge und Sparzinsen**

**C. Abzug:**

## Weitere Abzüge

### 280/282 Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen 284/285 Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100-119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 100 bis 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme wäre gegeben, wenn die Kapitalzahlung bei ihrer Auszahlung besteuert wurde.

**286** Auskunft über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit gibt das Merkblatt für Selbständigerwerbende.

**Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Pensionskasse beizulegen.**

# Einkommensberechnung

## Zusätzliche Abzüge

**320 Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten**  
 Abzugsfähig sind die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, sofern sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen.

Kosten für Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes können ohne Selbstbehalt steuerlich abgezogen werden. Als Behinderte gelten die Bezüger/innen von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der Sozialversicherungen, sowie Heimbewohner/innen und Spitex-Betreute, für die dauernd ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens einer Stunde pro Tag anfällt (ab BESA-Stufe 2 bei Heimaufenthalt bzw. bei Hilflosigkeit). Andere Personen haben ihre Behinderung durch ausführliches ärztliches Zeugnis mit Fragebogen nachzuweisen.

Personen mit Hilflosenentschädigungen steht für die behinderungsbedingten Kosten ein Pauschalabzug zu. Ebenso können Gehörlose und Nierenkranke mit Dialyse einen Pauschalabzug beanspruchen (siehe Formular K). Es können nicht der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten gleichzeitig geltend gemacht werden.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen sind die Kosten für Unterhalt und Verpflegung bis auf den Selbstbehalt für übliche Lebenshaltungskosten abziehbar. Der Selbstbehalt beträgt: 100% der Grundtaxe bei BESA-Stufen 0 und 1 bzw. wenn keine Hilflosigkeit vorliegt; 40% der Grundtaxe bei BESA-Stufen 2 bis 4 bzw. bei Hilflosigkeit. Wird der Heimaufenthalt mit öffentlichen oder privaten Unterstützungsleistungen (inkl. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) teilweise fremdfinanziert und ist kein steuerbares Vermögen vorhanden, beträgt der minimale Anteil an Lebenshaltungskosten pro Jahr Fr. 10'800.– für Alleinstehende und Fr. 16'200.– für Verheiratete.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung an die Krankheits- und Unfallkosten und an die behinderungsbedingten Kosten müssen angerechnet werden. An den Pauschalabzug für Behinderte müssen keine Vergütungen Dritter oder Anteile an Lebenshaltungskosten angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten und/oder für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular K Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Dieses kann – wie auch der oben erwähnte ärztliche Fragebogen – beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) bezogen werden.

### 324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt **20 % des Nettoeinkommens\*** (Ziffer 310) nicht übersteigen. In gleichem Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten.

### 325 Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien (CVP, FDP, GB, SP, SVP). Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 1'500.– für Alleinstehende und Fr. 3'000.– für Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.– betragen.

**Die Pauschalen für Behinderungen haben auf die Steuerperiode 2006 hin geändert.**

**Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.**

\* Sofern die Änderungen des luzernischen Steuergesetzes **nicht** in Kraft treten (siehe Seite 3), beträgt der Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens jedoch Fr. 5'600.–.

**Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.**

## Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

**326** Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: Fr. 4'200.–**.

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h. Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

## Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2006** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

**350** Für jedes Kind, das noch nicht in schulischer Ausbildung steht, beträgt der Abzug **Fr. 5'200.–**.

**351** Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **Fr. 5'700.–**.

**352** Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **Fr. 9'700.–**.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

Bei mündigen Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug vornehmen. In der Regel ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

**353 Fremdbetreuungskosten der Kinder**

Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 3'000.– pro Kind**. Betragen die nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung weniger als Fr. 3'000.–, kann nur dieser niedrigere Betrag gewährt werden.

Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Berufstätigkeit beider Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreuungskosten (z.B. Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw.) angefallen sind.

Abzugsfähig sind auch Fremdbetreuungskosten, die infolge schwerer Erkrankung oder Invalidität eines Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person entstehen, sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

**354 Unterstützungsabzug**

Für jede unterstützungsbedürftige Person, die am Stichtag unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können **Fr. 2'300.–** in Abzug gebracht werden.

**Wir bitten Sie, eine Aufstellung der Kosten beizulegen.**

**Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung einen Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit in geeigneter Form einzureichen.**

# Vermögen im In- und Ausland

**Wir bitten Sie, die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft beizulegen.**

## Bewegliches Vermögen

### 400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf den Seiten 36 bis 39 dieser Wegleitung.

### 404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

### 410 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert inkl. Überschussanteile. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

### 412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 31. Dezember 2006 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises

Anschaffungsjahr	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	3	usw.

### 414 Anteile an unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteueramt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) erhältlich **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

### 416 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Haushalt oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen wie Schiffe, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Sammlungen usw. anzugeben. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen.

Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder es ist ein angemessener Versicherungswert (Zeitwert) einzusetzen.

Der **Hausrat** und die **persönlichen Gebrauchsgegenstände** sind steuerfrei. Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

## Liegenschaften

### 420 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes, wenn ein Verkehrswert festgesetzt ist. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile usw. sind dagegen zu 100% steuerbar.

## Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

### 430/431 Auf dem Fragebogen für Selbständigerwerbende oder auf dem Einlageblatt zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft wird das bewegliche Betriebsvermögen per Bilanzstichtag ermittelt. Das Total dieses Betriebsvermögens (Betriebsinventar, Geschäftsfahrzeuge, Vieh, Vorräte und Waren, Kundenguthaben, Bargeld usw.) ist unter Ziffer 430 bzw. Ziffer 431 (Ehefrau) der Steuererklärung einzutragen.

Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren.

Geschäftliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

### 434/435 Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

## Schulden

### 460/461 Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse. Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekenschulden auf Geschäftliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.



# Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftenanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne mit Belegen für die Einsätze

## Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

## Selbständigerwerbende / Landwirte:

- Fragebogen für Selbständigerwerbende und/oder Fragebogen Landwirtschaft mit Einlageblatt sowie die Beilagen gemäss Merkblatt

## Verwaltungsräte / Verwaltungsrätinnen:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

## Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

## Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschafts-abrechnungen

## Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

## Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Fragebogen E Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften
- Fragebogen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaft

## Weitere Beilagen

Falls Sie sich ab 2006 erstmals oder neu vertreten lassen, ist eine unterzeichnete **Vertretungsvollmacht** beizulegen.

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Belegen. Falls der geltend gemachte Abzug mehr als Fr. 2'000.– beträgt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung Kosten einzureichen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und -zuwendungen
- Aufstellung über berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder für den Unterstütsungsabzug Bestätigung der Unterstütsungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt haben, sind ausserdem das **Barcode-Blatt** sowie die **Originale** der **Steuererklärung** und des **Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** einzureichen.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2006 mit Verrechnungssteuerantrag

### Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

### Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1989 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

**Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1988 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2006 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.**

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder auf Seite A oder Seite B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ebenfalls bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

### Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Jahresschluss-Kurs 2006 massgebend. Die von den Banken per Ende Jahr mit den Jahresendkursen erstellten Depotauszüge können für die Vermögenssteuerwerte herangezogen werden. Steuerverzeichnisse der Banken sind hilfreich für die Deklaration, da diese mit den massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mithalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2006 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2007 erscheint, wird bei folgenden Stellen abgegeben:

- Kantonale Steuerverwaltung, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46.
- Internet: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch).

Die Kurswerte sind im Steuerprogramm [steuern.lu.2006](http://steuern.lu.2006) (vgl. Seite 4) integriert.

**Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind**, ist der letzte im Dezember 2006 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer

**Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben**

**Stockwerkeigentümer Stockwerkeigentümerinnen**

**Kurslisten**

Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

**Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere:** Die Werte sind der amtlichen Steuerkursliste zu entnehmen.

**Nichtkotierte Wertpapiere** sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, Ausgabe 1995) Auskunft. Sie kann bei [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abgerufen werden.

**Guthaben** sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

### Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2006, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

### Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2006 stattgefunden haben.

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilt Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Wird der Nachlass trotz Gewissheit über die erbberechtigten und bedachten Personen über längere Zeit hinweg nicht geteilt, hat die Rückforderung durch die einzelnen Erbinnen und Erben quotenmässig im persönlichen Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können Erbinnen und Erben die zu Lasten einer unverteilt Erbschaft erhobene Verrechnungssteuer gemeinsam beantragen. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die beim Steueramt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) bezogen werden können.

Mitgliedern von Gemeinderschaften wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

### Massgebliche Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ermässigt sich die Einkommenssteuer für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um die Hälfte. Beim Vermögen, also den Anteilsrechten selbst, beträgt die Entlastung 40 Prozent. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kapitalgesellschaft/Genossenschaft ihren steuerlichen Sitz in der Schweiz hat, und die steuerpflichtige natürliche Person an der Gesellschaft mit mindestens 5 Prozent beteiligt ist, oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 5 Millionen Franken erreicht. Für die Ermässigung der Einkommenssteuer ist bei der Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung der Zeitpunkt des Beschlusses (der Generalversammlung) über die Ausschüttung massgebend. Für die Ermittlung des Verkehrswertes einer Beteiligung wird auf die Verhältnisse an dem Bilanzstichtag abgestellt, welcher der Ausschüttung zugrunde liegt.

Für die Ermässigung der Vermögenssteuer sind die Verhältnisse am Vermögensstichtag (Ende Steuerperiode bzw. Ende Steuerpflicht) massgebend. In Bezug auf die Beteiligungsquote, die Anzahl Titel und die Verkehrswertermittlung sind diejenigen Werte verbindlich, die für die Vermögenssteuer gelten.

Bitte bezeichnen Sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis jene Beteiligungen, welche die Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllen (B = massgebliche

### Zuzug, Wegzug, Todesfall

**Die Totale an solchen Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis auf Seite B unten in die entsprechenden Felder einzusetzen**

**Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.**

Beteiligung), oder legen Sie eine Aufstellung bei. Der Nachweis, dass die obigen Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllt sind, ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung, wenn die Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung nicht offensichtlich sind. Die Berechnung der Entlastung wird von Amtes wegen vorgenommen.

## Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Auf dieser Seite sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Sparkonti mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 50.– im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Bei Kontokorrent-, Salär- und Postkonti wird dieser Steuerabzug jedoch auch auf Erträgen unter Fr. 50.– erhoben; sie sind daher auch auf Seite A einzutragen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

### Sparhefte, Sparkonti

### Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

### Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2006 bis 15.9.2006) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.**

### Kassenobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben.

### Anleihensobligationen

**Geldmarktbuchforderungen usw.:** vgl. Erläuterung zu Seite B.

### Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

### Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückgehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilsinhaber oder die Anteilsinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des Steuerwertes und des zurückgehaltenen Ertrages hat auf Seite B zu erfolgen.

### Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

### Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

### Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post sind beizulegen.

## Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

**Sparkonti**, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

### **Darlehen und Hypothekarforderungen**

**Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer** sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der eidg. Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden.

### **Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.**

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

### **Ausländische Wertschriften**

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt und das Formular DA-1 können bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46 bezogen werden. Sie sind auf dem Internet unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abrufbar.

### **Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens**

Von den Erträgen des beweglichen Privatvermögens können die Kosten für die Verwaltung von Wertschriften durch Dritte pauschal mit 0,3 % des Steuerwertes in Abzug gebracht werden.

Abgegolten werden hiermit:

1. Die Depotgebühren für die Aufbewahrung der Wertpapiere, insbesondere für die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien.
2. Die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. (Das Wertschriftenverzeichnis, als Teil der Steuererklärung gehört nicht dazu.)
3. Die Gebühren für das Tresorfach.

Kosten für weitergehende Leistungen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie für die Transaktionen sind nicht abziehbar.

Der Pauschalabzug von 0,3% des Steuerwertes wird grundsätzlich vom Total I des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Dieser Betrag muss jedoch für die Berechnung um das Geschäftsvermögen und um die Steuerwerte jener Positionen bereinigt werden, für die keine Kosten angefallen sind. Bei Darlehen oder bei Beteiligungen an nicht gehandelten privaten Gesellschaften fallen beispielsweise keine Kosten für die Vermögensverwaltung durch Dritte an.

### **Gewinnungskosten Lotteriegewinne**

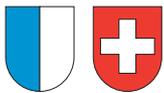
Wer den Abzug der Einsätze für Lotteriegewinne geltend macht, hat die entsprechenden Originalausweise (Lotto-, Toto-Talon bzw. Lotterielose) beizulegen.

Als Gewinnungskosten können geltend gemacht werden:

- **Lotto- und Sport-Toto-Gewinne:** Die während 2006 geleisteten Einsätze der im Jahr 2006 erzielten Gewinne.
- **andere lotterieähnliche Gewinne:** Die Einsätze für die Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt worden ist, können abgezogen werden.

Das Formular B ist ein Steuerformular mit dem Titel 'Werte ohne Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, gemäss dem folgenden Schema'. Es enthält eine Tabelle mit den Spalten 'Kategorie', 'Beschreibung', 'Ertrag', 'Abzug' und 'Nettoertrag'. Die Tabelle ist in zwei Hauptbereiche unterteilt: 'Erträge' und 'Abzüge'. Die 'Erträge' sind weiter unterteilt in 'Erträge aus Kapitalerträgen' und 'Erträge aus anderen Quellen'. Die 'Abzüge' sind unterteilt in 'Abzüge aus Kapitalerträgen' und 'Abzüge aus anderen Quellen'. Die Tabelle ist für die Angabe von Erträgen und Abzügen für das Jahr 2006 vorgesehen. Ein kleiner Textblock am unteren Rand des Formulars enthält weitere Informationen und Hinweise.

**Vermögensverwaltungs-  
kosten und Lotterie-  
einsätze können auf  
Seite B geltend gemacht  
werden.**



# Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. **Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.**

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie können das Formular «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer» unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abrufen.

## Unterhaltskosten Privatliegenschaften



### Staats- und Gemeindesteuern

Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt:

- bis zu 10-jährigen Gebäuden 15%,
- bei 10- bis 25-jährigen Gebäuden 25%,
- bei älteren Gebäuden 33 $\frac{1}{3}$ %.

In Bezug auf den Wechsel von der Pauschale zum effektiven Aufwand vgl. Wegleitung Ziffer 190



### Bundessteuer

Der Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt:

- bis zu 10-jährigen Gebäuden 10%,
- bei älteren Gebäuden 20%.

Es kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen sind abziehbar. Sie sind separat auf dem Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren.

## Mietwert



### Staats- und Gemeindesteuern

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).



### Bundessteuer

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.

## Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



### Staats- und Gemeindesteuern

**Versicherungsbeiträge** zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):

	Alleinstehende	Verheiratete
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'200.–	Fr. 4'400.–
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'800.–	Fr. 5'600.–
– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:	Fr. 600.–	



### Bundessteuer

**Versicherungsbeiträge** zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden:

	Alleinstehende	Verheiratete
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 1'700.–	Fr. 3'300.–
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	Fr. 2'550.–	Fr. 4'950.–
– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann:	Fr. 700.–	

## Abzug für freiwillige Zuwendungen



Staats- und Gemeindesteuern, sofern die Änderungen des luzernischen Steuergesetzes **nicht** in Kraft treten (siehe Seite 3)

Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 5'600.– (vgl. Wegleitung Ziffer 324).



### Bundessteuer

Der Maximalabzug beträgt 20% des Reineinkommens, keine betragsmässige Limitierung.



## Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens, höchstens aber Fr. 1'500.– für Alleinstehende und Fr. 3'000.– für Verheiratete (vgl. Wegleitung Ziffer 325).

 *Bundessteuer*  
Kein Abzug

## Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
Der Abzug beträgt Fr. 4'200.– (vgl. Wegleitung Ziffer 326).

 *Bundessteuer*  
Der Abzug beträgt Fr. 7'600.–.

## Kinderabzug

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
– Für jedes Kind, das noch nicht in schulischer Ausbildung steht: Fr. 5'200.–.  
– Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung: Fr. 5'700.–.  
– Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort: Fr. 9'700.–

 *Bundessteuer*  
Der Abzug beträgt für jedes Kind Fr. 6'100.–.

## Fremdbetreuungskosten

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt infolge Berufstätigkeit oder infolge schwerer Krankheit oder Invaliderität bis max. Fr. 3'000.– (vgl. Wegl. Ziff. 353).

 *Bundessteuer*  
Kein Abzug

## Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
Der Abzug beträgt Fr. 2'300.– je Person (vgl. Wegleitung Ziff. 354).

 *Bundessteuer*  
Der Abzug beträgt Fr. 6'100.– je Person.

## Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.

 *Bundessteuer*  
Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

## Kapitalleistungen aus Vorsorge

 *Staats- und Gemeindesteuern*  
Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt einen Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 18.

 *Bundessteuer*  
Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz. Es kommt der Praenumerando-Tarif zur Anwendung. Diesen Tarif finden Sie im Internet unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) unter direkte Bundessteuer, Dokumentation, Merkblätter, Tarife für die natürlichen Personen – Vollständige Ausgabe 1997 Prae.

# Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

## § 57 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

0,0 %	der ersten	Fr. 8'500.–	Fr. 8'500.–
0,5 %	der nächsten	Fr. 2'500.–	Fr. 11'000.–
1,0 %	der nächsten	Fr. 2'000.–	Fr. 13'000.–
1,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 14'000.–
2,0 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 15'000.–
3,0 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 16'000.–
4,5 %	der nächsten	Fr. 1'500.–	Fr. 17'500.–

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

5,0 %	der nächsten	Fr. 14'000.–	Fr. 31'500.–
5,5 %	der nächsten	Fr. 21'000.–	Fr. 52'500.–
6,0 %	der nächsten	Fr. 96'500.–	Fr. 149'000.–
6,5 %	der nächsten	Fr. 319'800.–	Fr. 468'800.–

Bei Einkommen über 468'800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

### Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen:	Fr. 48'400.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 48'000	Fr. 1'772.50
5,5% der nächsten	Fr. 400	Fr. 22.00
Total	Fr. 48'400	Fr. 1'794.50

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Horw, römisch katholisch 3,56 Einheiten).

Steuer je Einheit Fr. 1'794.50 x 3,56 Einheiten = **Fr. 6'388.40**

### Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
8'500	0.00	0.50	14'500	57.50	2.00	31'000	840.00	5.00	149'100	7'816.50	6.50
8'600	0.50	▼	15'000	67.50	▼	31'500	865.00	▼	150'000	7'875.00	▼
8'700	1.00								200'000	11'125.00	
8'800	1.50		15'100	70.50	3.00	31'600	870.50	5.50	250'000	14'375.00	
8'900	2.00		15'200	73.50	▼	32'000	892.50	▼	300'000	17'625.00	
9'000	2.50		15'300	76.50		34'000	1'002.50		350'000	20'875.00	
9'500	5.00		15'400	79.50		36'000	1'112.50		400'000	24'125.00	
10'000	7.50		15'500	82.50		38'000	1'222.50		450'000	27'375.00	
10'500	10.00		16'000	97.50		40'000	1'332.50		468'800	28'597.00	
11'000	12.50					42'000	1'442.50				
			16'100	102.00	4.50	44'000	1'552.50		468'900	28'602.90	6.10%
11'100	13.50	1.00	16'200	106.50	▼	46'000	1'662.50		500'000	30'500.00	vom
11'200	14.50	▼	16'300	111.00		48'000	1'772.50		600'000	36'600.00	ganzen
11'300	15.50		16'400	115.50		50'000	1'882.50		700'000	42'700.00	Betrag
11'400	16.50		16'500	120.00		52'000	1'992.50		800'000	48'800.00	
11'500	17.50		17'000	142.50		52'500	2'020.00		900'000	54'900.00	
12'000	22.50		17'500	165.00					1'000'000	61'000.00	
12'500	27.50					52'600	2'026.00	6.00			
13'000	32.50		17'600	170.00	5.00	53'000	2'050.00	▼			
			18'000	190.00	▼	54'000	2'110.00				
13'100	34.00	1.50	19'000	240.00		55'000	2'170.00				
13'200	35.50	▼	20'000	290.00		60'000	2'470.00				
13'300	37.00		22'000	390.00		70'000	3'070.00				
13'400	38.50		23'000	440.00		80'000	3'670.00				
13'500	40.00		24'000	490.00		90'000	4'270.00				
14'000	47.50		25'000	540.00		100'000	4'870.00				
			26'000	590.00		110'000	5'470.00				
14'100	49.50	2.00	27'000	640.00		120'000	6'070.00				
14'200	51.50	▼	28'000	690.00		130'000	6'670.00				
14'300	53.50		29'000	740.00		140'000	7'270.00				
14'400	55.50		30'000	790.00		149'000	7'810.00				

# Einkommenssteuertarif für Familien

## § 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt  
für eine Steuerperiode kumuliert

0,0 %	der ersten	Fr. 17'000.–	Fr. 17'000.–
0,5 %	der nächsten	Fr. 4'000.–	Fr. 21'000.–
1,5 %	der nächsten	Fr. 500.–	Fr. 21'500.–
2,5 %	der nächsten	Fr. 500.–	Fr. 22'000.–
3,0 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 23'000.–
3,5 %	der nächsten	Fr. 1'500.–	Fr. 24'500.–
4,5 %	der nächsten	Fr. 14'500.–	Fr. 39'000.–

Die Steuer je Einheit beträgt  
für eine Steuerperiode kumuliert

5,0 %	der nächsten	Fr. 26'000.–	Fr. 65'000.–
5,5 %	der nächsten	Fr. 12'000.–	Fr. 77'000.–
6,0 %	der nächsten	Fr. 134'000.–	Fr. 211'000.–
6,5 %	der nächsten	Fr. 279'000.–	Fr. 490'000.–

Der Steuerkalkulator im Internet  
([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) rechnet  
Ihnen die Steuerbelastung in  
Ihrer Gemeinde aus.

Bei Einkommen über 490'000 Franken beträgt  
die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

### Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen: Fr. 66'100.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 2'130.00
5,5% der nächsten	Fr. 100
Total	Fr. 2'135.50

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Horw, römisch katholisch 3,56 Einheiten).

Steuer je Einheit Fr. 2'135.50 x 3,56 Einheiten = **Fr. 7'602.40**

### Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
17'000	0.00	0.50	23'000	70.00	3.00	56'000	1'625.00	5.00	170'000	8'315.00	6.00
17'100	0.50	▼				58'000	1'725.00	▼	180'000	8'915.00	▼
17'200	1.00		23'100	73.50	3.50	60'000	1'825.00		190'000	9'515.00	
17'300	1.50		23'200	77.00	▼	62'000	1'925.00		200'000	10'115.00	
17'400	2.00		23'300	80.50		64'000	2'025.00		210'000	10'715.00	
17'500	2.50		23'400	84.00		65'000	2'075.00		211'000	10'775.00	
18'000	5.00		23'500	87.50							
18'500	7.50		24'000	105.00		65'100	2'080.50	5.50	211'100	10'781.50	6.50
19'000	10.00		24'500	122.50		66'000	2'130.00	▼	220'000	11'360.00	▼
19'500	12.50					68'000	2'240.00		250'000	13'310.00	
20'000	15.00		24'600	127.00	4.50	70'000	2'350.00		300'000	16'560.00	
20'500	17.50		25'000	145.00	▼	72'000	2'460.00		350'000	19'810.00	
21'000	20.00		25'100	149.50		74'000	2'570.00		400'000	23'060.00	
			26'000	190.00		76'000	2'680.00		450'000	26'310.00	
21'100	21.50	1.50	28'000	280.00		77'000	2'735.00		490'000	28'910.00	
21'200	23.00	▼	30'000	370.00							
21'300	24.50		32'000	460.00		77'100	2'741.00	6.00	490'100	28'915.90	5.90 %
21'400	26.00		34'000	550.00		80'000	2'915.00	▼	490'200	28'921.80	vom
21'500	27.50		36'000	640.00		85'000	3'215.00		500'000	29'500.00	ganzen
			38'000	730.00		90'000	3'515.00		600'000	35'400.00	Betrag
			39'000	775.00		95'000	3'815.00		700'000	41'300.00	
21'600	30.00	2.50				100'000	4'115.00		800'000	47'200.00	
21'700	32.50	▼				105'000	4'415.00		900'000	53'100.00	
21'800	35.00		39'100	780.00	5.00	110'000	4'715.00		1'000'000	59'000.00	
21'900	37.50		40'000	825.00	▼	115'000	5'015.00				
22'000	40.00		42'000	925.00		120'000	5'315.00				
			44'000	1'025.00		125'000	5'615.00				
22'100	43.00	3.00	46'000	1'125.00		130'000	5'915.00				
22'200	46.00	▼	48'000	1'225.00		140'000	6'515.00				
22'300	49.00		50'000	1'325.00		150'000	7'115.00				
22'400	52.00		52'000	1'425.00		160'000	7'715.00				
22'500	55.00		54'000	1'525.00							

# Vermögenssteuertarif

## § 60 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt

1,3 ‰	der ersten	Fr. 200'000.–
1,4 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,5 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,6 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,7 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–

kumuliert

Fr. 200'000.–
Fr. 400'000.–
Fr. 600'000.–
Fr. 800'000.–
Fr. 1'000'000.–

Wenn das Vermögen eine Million Franken übersteigt, beträgt die Steuer je Einheit vom ganzen Vermögen 1,5 Promille.

### Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen Fr. 73'000.–

Steuer je Einheit

gemäss Tabelle	Fr. 50'000	Fr. 65.–
1,3 ‰ der nächsten	<u>Fr. 23'000</u>	<u>Fr. 29.90</u>
Total	Fr. 73'000	Fr. 94.90

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Horw, römisch katholisch, 3,56 Einheiten):

Steuer je Einheit Fr. 94.90 x 3,56 Einheiten = **Fr. 337.85**

### Tabelle Vermögenssteuer

Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken
1'000	1.30	1.30	40'000	52.00	1.30	401'000	541.50	1.50	801'000	1'161.70	1.70
2'000	2.60	▼	50'000	65.00	▼	500'000	690.00	▼	900'000	1'330.00	▼
3'000	3.90		100'000	130.00		600'000	840.00		1'000'000	1'500.00	
4'000	5.20		200'000	260.00							
5'000	6.50					601'000	841.60	1.60	1'001'000	1'501.50	1.50 ‰
10'000	13.00		201'000	261.40	1.40	700'000	1'000.00	▼	1'500'000	2'250.00	vom
20'000	26.00		300'000	400.00	▼	800'000	1'160.00		2'000'000	3'000.00	ganzen
30'000	39.00		400'000	540.00							Betrag

### Höchstbelastung (§ 62 des Steuergesetzes):

Die Gesamtbelastung der im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen durch die Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (Steuersatz x Gesamtsteuerfuss) darf 25 Prozent des steuerbaren Einkommens und diejenige durch die Vermögenssteuer bei einem Reinvermögen von über 200'000 Franken 7 Promille dieses Vermögens nicht übersteigen.

Übersteigt bei im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gesamtbetrag der Einkommens- und Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, berechnet auf dem gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, 35 Prozent des gesamten Reineinkommens, wird die Mehrbelastung um die Hälfte und im Verhältnis des im Kanton steuerbaren zum gesamten steuerbaren Einkommen herabgesetzt. Die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern darf 50 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens 5 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

# Steuerberechnung direkte Bundessteuer

## Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

**Tabelle Alleinstehende** (Artikel 214 Absatz 1 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken				
16'900	25.40	0.77 ▼	38'900	204.75	0.88	61'000	816.15	2.97	97'700	2'938.35	8.80 ▼				
17'000	26.15		62'000	845.85	2.64 ▼	63'000	875.55	5.94 ▼	100'000	3'140.75					
18'000	33.85		39'000	205.65		64'000	905.25		105'000	3'580.75					
19'000	41.55		40'000	232.05		65'000	934.95		110'000	4'020.75					
20'000	49.25		41'000	258.45		66'000	964.65		115'000	4'460.75					
21'000	56.95		42'000	284.85		67'000	994.35		120'000	4'900.75					
22'000	64.65		43'000	311.25		68'000	1'024.05		125'000	5'340.75					
23'000	72.35		44'000	337.65		68'200	1'029.95		127'000	5'516.75					
24'000	80.05		45'000	364.05		6.60 ▼	1'032.95 ▼		127'100	5'525.55		11.00 ▼			
25'000	87.75		46'000	390.45					68'300	1'032.95			130'000	5'844.55	
26'000	95.45		47'000	416.85					69'000	1'074.50			150'000	8'044.55	
27'000	103.15		48'000	443.25					70'000	1'133.90			166'100	9'815.55	
28'000	110.85		49'000	469.65					72'000	1'252.70			166'200 200'000 250'000 300'000 500'000 712'400 712'500 800'000 1'000'000	9'826.55	13.20 ▼
29'000	118.55		50'000	496.05					73'000	1'312.10				9'826.55	
29'700	123.95		51'000	522.45					73'500	1'341.80				14'288.15	
29'800	124.70	0.88 ▼	52'000	548.85					73'600	1'347.75	20'888.15			11,5 % vom ganzen Betrag	
30'000	126.45		53'000	578.55	75'000			1'440.15	27'488.15						
31'000	135.25		54'000	608.25	80'000			1'770.15	53'888.15						
32'000	144.05		55'000	637.95	85'000			2'100.15	81'924.95						
33'000	152.85		56'000	667.65	90'000			2'430.15	81'937.50 92'000.00 115'000.00						
34'000	161.65		57'000	697.35	95'000			2'760.15		81'937.50					
35'000	170.45		58'000	727.05	97'600			2'931.75		92'000.00					
36'000	179.25		59'000	756.75						115'000.00					
37'000	188.05		60'000	786.45											
38'000	196.85														

**Tabelle Familien** (Artikel 214 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken						
29'200	25.00	1.00 ▼	51'000	274.00	2.00	95'000	1'895.00	5.00	134'600	4'864.00	11.00 ▼						
29'700	30.00		52'000	294.00	3.00 ▼	97'300	2'010.00	6.00 ▼	134'700 135'000 136'400 136'500 140'000 150'000 160'000 180'000 200'000 300'000 400'000 500'000 600'000 700'000 800'000 843'500	4'875.00							
29'800	31.00		53'000	314.00		97'400	2'015.00			4'911.00							
30'000	33.00		54'000	334.00		98'000	2'051.00			5'079.00							
31'000	43.00		54'800	350.00		100'000	2'171.00			13'346.00 26'346.00 39'346.00 52'346.00 65'346.00 78'346.00 91'346.00 97'001.00							
32'000	53.00		3.00 ▼	54'900 55'000 56'000 58'000 60'000 62'000 64'000 66'000 68'000 70'000 70'800		105'000	2'471.00					7.00 ▼	5'091.00				
33'000	63.00					108'000	2'651.00						140'000	5'546.00			
34'000	73.00					108'100	2'657.00						150'000	6'846.00			
35'000	83.00					110'000	2'790.00						160'000	8'146.00			
36'000	93.00					115'000	3'140.00						180'000	10'746.00			
37'000	103.00					116'900	3'273.00						200'000	13'346.00			
38'000	113.00					4.00 ▼	70'900 71'000 75'000 80'000 85'000						116'900	3'273.00	8.00 ▼	26'346.00	
39'000	123.00												117'000	3'280.00		300'000	39'346.00
40'000	133.00												120'000	3'520.00		400'000	52'346.00
41'000	143.00												123'900	3'832.00		500'000	65'346.00
42'000	153.00	4.00 ▼									70'900 71'000 75'000 80'000 85'000		123'900	3'832.00		9.00 ▼	78'346.00
43'000	163.00				124'000			3'840.00	800'000				91'346.00				
44'000	173.00				127'000			4'110.00	843'500				97'001.00				
45'000	183.00				129'200			4'308.00	843'600 900'000 1'000'000				97'014.00				
46'000	193.00				129'300			4'317.00		103'500.00							
47'000	203.00		132'800	4'667.00	115'000.00												
47'800	211.00		2.00 ▼	85'100 86'000 90'000	132'800			4'667.00		10.00 ▼		11,5 % vom ganzen Betrag					
47'900	212.00				129'300			4'317.00					11.00 ▼	1'000'000			
48'000	214.00				132'800			4'667.00									
49'000	234.00				132'900			4'677.00									
50'000	254.00				133'000			4'688.00									

# Mietwertansätze 2006

## Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die Ansätze in den Tabellen sind die im Kalenderjahr 2006 gültigen, steuerbaren Mietwerte in Prozent des amtlich geschätzten Wertes. Für die eigene, selbstgenutzte Wohnung oder Liegenschaft sind davon 70% steuerbar. Diese Reduktion von 30% nehmen Sie bitte im Liegenschaftsverzeichnis vor.

Gemeinde	Gruppe	Gemeinden Gruppe 1:			
Adligenswil	3	Luzern, Sursee			
Aesch	6	Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später
Alberswil	4	Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Altbüron	6	1989/1990	146,9	135,6	-
Altishofen	5	1991/1992	123,7	114,3	-
		1993/1994	114,5	105,7	-
		1995/1996	112,2	103,9	110,6
Altwis	6	1997/1998	111,3	103,0	109,7
Ballwil	4	1999/2000	108,2	100,6	107,3
Beromünster	5	2001	104,9	97,8	104,6
Buchrain	2	2002	103,9	97,9	102,8
Büron	4	2003	102,8	99,5	104,8
		2004	100,6	99,3	105,0
		ab 2005	100,0	100,0	100,0
Buttisholz	6	<b>Gemeinden Gruppe 2:</b> Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Root, Rothenburg			
Dagmersellen	5	Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später
Dierikon	2	Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Doppleschwand	6	1989/1990	147,1	135,5	-
Ebersecken	7	1991/1992	124,0	114,3	-
		1993/1994	114,9	105,9	-
		1995/1996	112,6	104,1	110,8
Ebikon	2	1997/1998	111,6	103,2	109,9
Egolzwil	4	1999/2000	108,5	100,7	107,6
Eich	4	2001	105,0	97,9	104,8
Emmen	2	2002	104,0	98,0	103,0
Entlebuch	6	2003	102,9	99,5	105,0
		2004	100,6	99,3	105,2
		ab 2005	100,0	100,0	100,0
Ermensee	4	<b>Gemeinden Gruppe 3:</b> Adligenswil, Gisikon, Honau, Udligenswil			
Eschenbach	5	Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später
Escholzmatt	6	Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Ettiswil	6	1989/1990	144,9	133,4	-
Fischbach	4	1991/1992	125,0	115,0	-
		1993/1994	115,3	106,2	-
		1995/1996	113,0	104,1	110,8
		1997/1998	112,0	103,2	109,9
		1999/2000	109,0	100,6	107,4
		2001	105,6	97,7	104,6
		2002	104,4	97,8	102,8
		2003	103,2	99,4	104,8
		2004	100,7	99,2	105,0
		ab 2005	100,0	100,0	100,0
Flühli	6	<b>Gemeinden Gruppe 4:</b> Alberswil, Ballwil, Büron, Egolzwil, Eich, Ermensee, Fischbach, Gelfingen, Gettnau, Geuensee, Greppen, Inwil, Knutwil, Mauensee, Meierskappel, Mosen, Oberkirch, Pfeffikon, Schenkon, Sempach			
Gelfingen	4	Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später
Gettnau	4	Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Geuensee	4	1989/1990	144,6	133,8	-
Gisikon	3	1991/1992	124,7	115,4	-
		1993/1994	115,0	106,5	-
		1995/1996	112,7	104,5	111,7
		1997/1998	111,7	103,6	110,8
		1999/2000	108,7	100,9	108,3
		2001	105,3	98,0	105,5
		2002	104,2	98,0	103,9
		2003	103,0	99,6	105,6
		2004	100,7	99,3	105,8
		ab 2005	100,0	100,0	100,0
Greppen	4				
Grossdietwil	6				
Grosswangen	6				
Gunzwil	6				
Hämikon	6				
Hasle	6				
Hergiswil	7				
Hildisrieden	6				
Hitzkirch	5				
Hochdorf	5				
Hohenrain	6				
Honau	3				
Horw	2				
Inwil	4				
Knutwil	4				
Kriens	2				
Lieli	6				
Littau	2				
Luthern	7				
Luzern	1				

<b>Gemeinden Gruppe 5:</b>		Altshofen, Beromünster, Dagmersellen, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Neuenkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Schötz, Schüpfheim, Triengen, Wikon, Willisau, Wolhusen		
Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später	
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %	
1989/1990	146,3	133,5	-	
1991/1992	126,2	115,2	-	
1993/1994	116,4	106,2	-	
1995/1996	113,8	104,4	112,2	
1997/1998	112,6	103,5	111,2	
1999/2000	109,1	100,9	108,7	
2001	105,2	98,0	105,8	
2002	104,1	98,0	104,3	
2003	103,0	99,6	105,9	
2004	100,6	99,3	106,1	
ab 2005	100,0	100,0	100,0	

<b>Gemeinden Gruppe 6:</b>		Aesch, Altbüren, Altwis, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Flühli, Grosseidwil, Grossewangen, Gunzwil, Hämikon, Hasle, Hildisrieden, Hohenrain, Lieli, Malters, Menznau, Müswangen, Neudorf, Nottwil, Ohmstal, Rain, Retschwil, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schwarzenberg, Sulz, Wauwil, Werthenstein, Winikon, Zell		
Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später	
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %	
1989/1990	146,4	133,6	-	
1991/1992	126,3	115,2	-	
1993/1994	116,5	106,3	-	
1995/1996	113,9	104,4	112,1	
1997/1998	112,7	103,5	111,1	
1999/2000	109,2	100,9	108,6	
2001	105,3	98,0	105,7	
2002	104,2	98,1	104,2	
2003	103,0	99,6	105,8	
2004	100,7	99,3	106,0	
ab 2005	100,0	100,0	100,0	

<b>Gemeinden Gruppe 7:</b>		Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Marbach, Romoos, Schongau, Ufhusen		
Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später	
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %	
1989/1990	147,3	134,4	-	
1991/1992	126,9	115,8	-	
1993/1994	117,0	106,7	-	
1995/1996	114,2	104,8	112,5	
1997/1998	112,9	103,9	111,6	
1999/2000	109,0	101,1	109,0	
2001	104,7	98,1	106,1	
2002	103,7	98,2	104,6	
2003	102,7	99,7	106,2	
2004	100,6	99,4	106,4	
ab 2005	100,0	100,0	100,0	

<b>Gemeinden Gruppe 8:</b>		Vitznau, Weggis		
Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später	
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %	
1989/1990	144,7	135,0	-	
1991/1992	124,8	116,5	-	
1993/1994	114,7	107,1	-	
1995/1996	112,6	105,1	112,9	
1997/1998	111,5	104,0	111,9	
1999/2000	108,5	101,3	109,3	
2001	105,2	98,2	106,3	
2002	104,2	98,3	104,9	
2003	103,0	99,7	106,4	
2004	100,6	99,4	106,6	
ab 2005	100,0	100,0	100,0	

<b>Gemeinden Gruppe 9:</b>		Meggen		
Gebäude erstellt:	1980 oder früher	zwischen 1981 und 1995	1996 oder später	
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %	
1989/1990	144,3	134,1	-	
1991/1992	124,5	115,6	-	
1993/1994	114,8	106,7	-	
1995/1996	112,5	104,7	111,4	
1997/1998	111,5	103,7	110,5	
1999/2000	108,5	101,1	108,0	
2001	105,1	98,1	105,2	
2002	104,1	98,2	103,5	
2003	102,9	99,7	105,3	
2004	100,6	99,4	105,5	
ab 2005	100,0	100,0	100,0	

<b>Gemeinde</b>	<b>Gruppe</b>
Malters	6
Marbach	7
Mauensee	4
Meggen	9
Meierskappel	4
Menznau	6
Mosen	4
Müswangen	6
Nebikon	5
Neudorf	6
Neuenkirch	5
Nottwil	6
Oberkirch	4
Ohmstal	6
Pfaffnau	5
Pfeffikon	4
Rain	6
Reiden	5
Retschwil	6
Rickenbach	5
Roggliswil	6
Römerswil	6
Romoos	7
Root	2
Rothenburg	2
Ruswil	6
Schenkon	4
Schlierbach	6
Schongau	7
Schötz	5
Schüpfheim	5
Schwarzenberg	6
Sempach	4
Sulz	6
Sursee	1
Triengen	5
Udligenswil	3
Ufhusen	7
Vitznau	8
Wauwil	6
Weggis	8
Werthenstein	6
Wikon	5
Willisau	5
Winikon	6
Wolhusen	5
Zell	6

**Wegleitung** zur  
Steuererklärung  
2006

[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

**Machen Sie es sich  
und uns einfacher.  
Füllen Sie Ihre  
Steuererklärung  
direkt an Ihrem PC  
aus, unter:**

[www.steuern.lu.ch/steuererklaerung](http://www.steuern.lu.ch/steuererklaerung)